

Zur Funktion von Strafe und Strafandrohung in den neuassyrischen Rechtsurkunden

Betina Faist, Heidelberg

Die Assyrer stehen wegen der grausamen Mittel, die sie im Zusammenhang mit der Bestrafung von Feinden und Rebellen einsetzten, in üblem Ruf. In den zahlreichen Kriegsberichten und bildlichen Darstellungen auf Palastreliefs wird wiederholt auf die peinlichen Strafen Bezug genommen, die hauptsächlich feindlichen Soldaten, aber auch Angehörigen der unterworfenen Eliten sowie der Zivilbevölkerung auferlegt wurden. Darunter befanden sich Verstümmelungen, wie das Abschneiden von Händen, Ohren, Nasen, Füßen und Unterlippen, die Verbrennung, die Abtrennung von Köpfen, das Schinden und das Pfählen¹. Im letzten Fall bietet die assyrische Überlieferung sogar „die weltgeschichtlich höchste Belegdichte“².

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass man auch im assyrischen Rechtswesen grausame Strafmaßnahmen zu finden glaubte. Dies führte in der älteren Forschung zu sehr negativen Bemerkungen. Im Jahr 1913 veröffentlichten der Rechtswissenschaftler Joseph Kohler und der Philologe Arthur Ungnad die erste Sammlung assyrischer Rechtsurkunden in Umschrift und Übersetzung, die mit kurzen Rechtserläuterungen versehen wurde. Darin liest man, dass das assyrische Recht „eigenartige, barbarische Züge“ habe³. Im selben Jahr 1913 erschien eine Doktorarbeit mit dem Titel „Die peinlichen Strafen im Kriegs- und Rechtswesen der Babylonier und Assyrer“, die von dem bedeutenden Assyriologen und Semitisten Benno Meissner betreut worden war. Der Autor, Joseph Jelitto, weist zwar darauf hin, dass das Fehlen ausführlicher Beschreibungen von Kriegshandlungen bei den Babyloniern keineswegs bedeutet, dass diese weniger grausam waren als die Assyrer⁴ – heute würde man sagen, dass der entscheidende Unterschied nicht handlungsspezifischer, sondern ideologischer Natur war –, und dennoch behauptet er, dass der „kriegerische Charakter“ der Assyrer „ihr ganzes Denken und Tun beherrschte“⁵.

1 Jelitto 1913.

2 Fuchs 2003–2005: 8.

3 Kohler – Ungnad 1913: 566. Die Autoren führen diese Züge auf den „Schrecken des assyrischen Kultus“ zurück.

4 Jelitto 1913: IX–X.

5 Jelitto 1913: 4. Vgl. auch San Nicolò 1974²: 21, der in seiner grundlegenden Untersuchung zu den Schlussklauseln der altbabylonischen Kaufverträge notierte, die assyrischen Urkunden enthielten – im Gegensatz zu den altbabylonischen Texten – „merkwürdig grausame Strafklauseln, die so ganz dem düsteren Charakter der Assyrer und der Härte ihres Strafrechtes entsprechen“.

Im Folgenden sollen die Sanktionen, die in juristischen Texten belegt sind, kurz besprochen werden, darunter auch diejenigen, die zu den oben zitierten Äußerungen Anlass gaben, wobei hier besonders der Frage nachgegangen werden soll, in welchem Verhältnis die überlieferten Texte zur Rechtspraxis standen. In Ermangelung einer Rechtssammlung aus neuassyrischer Zeit sind wir für diese Periode (10. bis 7. Jh. v. Chr.) auf die Strafandrohungen in Erwerbsverträgen und auf Hinweise in den Prozessurkunden angewiesen⁶.

Die Erwerbsverträge (englisch „conveyance“) bilden zusammen mit den Obligationen (englisch „contract“) die wichtigsten neuassyrischen Rechtsurkunden. Sie sind hochformatige, gesiegelte Tontafeln, deren Text einem bestimmten Formular folgt und hauptsächlich den Kauf von Immobilien (Häusern, städtischen Grundstücken, Feldern) und Personen dokumentierte⁷. Der Erwerb von anderen Sachen wurde nicht schriftlich festgehalten. Gleichzeitig aber dienten diese Texte zur Beurkundung von anderen Sachverhalten, die in irgendeiner Weise eine Übergabe von Gütern oder Personen voraussetzten, wie z. B. Schenkung, Tausch, Adoption, Heirat, Auslösung aus der Schuldknechtschaft. Dieser Urkundentypus enthielt nach dem Kern des Dokuments mit Nennung der Vertragsparteien, des Vertragsobjekts und des Preises, dem sog. Geschäftsvermerk (englisch „operative section“), und vor der Zeugenliste samt Datum, eine Reihe von Vertragssicherungsklauseln, darunter einen Streitausschluss, eine Strafklausel gegen die Verkäuferseite und Mängelhaftung beim Personenkauf.

Die Strafklausel nimmt nicht selten einen beträchtlichen Teil des Vertragstextes ein und zerfällt in zwei Teile: Ein Relativsatz, der den Anfechtungsvorgang beschreibt und die potentiellen Anfechtenden nennt, gefolgt von einer Aufzählung der Sanktionen. Der Anfechtungsvorgang wird mit verschiedenen Ausdrücken geschildert, die manchmal kombiniert werden: „Wer auch immer in Zukunft eines Tages sich auflehnt / Schwierigkeiten macht / vertragsbrüchig wird / Prozess (oder Klage) anstrebt (erhebt)...“. Letztere Variante bezieht sich explizit auf den Gerichtsgang. Gelegentlich werden auch in der Form einer direkten Rede denkbare Begründungen für eine Vertragsanfechtung angegeben, so z. B. dass der Preis noch nicht vollständig bezahlt worden wäre oder das Grundstück dem Vaterhaus gehöre (d. h. dass es neben dem Verkäufer noch andere Erbberechtigte gäbe). Als potentielle Anfechtende werden neben dem Verkäufer männliche Familienangehörige aufgeführt (Söhne, Enkel, Brüder, Neffen, Cousins), gelegentlich auch Nachbarn und Mitglieder des Verwaltungsapparats (Frondienstaufseher, Bürgermeister, Gouverneur u. a.)⁸.

Der Katalog der möglichen Sanktionen gegen den bzw. die Anfechtenden ist im Vergleich zu anderen Textcorpora sehr umfangreich und sie werden in der Regel ku-

6 Die Bezeichnung eines von Postgate 1973: 19–21 publizierten Fragments der mittelassyrischen Gesetze als neuassyrische Kopie in Roth 1997: 154 ist unrichtig. Der Text ist ein mittelassyrisches Duplikat der Tafel A, das (vermutlich) in Ninive gefunden wurde.

7 Siehe Postgate 1976: 11–32; Petschow 1976–1980; Radner 1997: 21–25, 316–356.

8 Siehe Radner 1999: 120–121.

muliert⁹. Am häufigsten ist die Zahlung einer Metallsumme („Geldbuße“) belegt. Es handelt sich dabei entweder um feste Beträge, meistens in Silber oder in Silber und Gold, so z. B. häufig 10 Minen Silber und 1 Mine Gold, die an eine Gottheit zu geben sind, oder um ein Vielfaches, in der Regel das 10-fache, des Kaufpreises, das an die Käuferseite zu entrichten ist¹⁰. Diese hohen Summen dürften den Vertragsstrafen in der Praxis kaum entsprochen haben und hatten vielmehr eine präventiv abschreckende Funktion¹¹.

Neben diesen materiellen Sanktionen gibt es zwei Klauseln, die einen göttlichen Eingriff androhen und wohl eine göttliche Strafe implizieren. Die eine, vielfach belegte Klausel sagt der anfechtenden Partei voraus, dass ihre Prozessgegner Götter sein werden¹². Der Staatsgott Aššur und der Richtergott Šamaš fehlen in diesem Zusammenhang fast nie. Die andere, weniger dokumentierte Klausel, die erst seit der Regierungszeit Assurbanipals (668–630 v. Chr.) mit Sicherheit belegt ist, verkündet, dass die auf den König geleisteten Treueide vom Vertragsbrüchigen Rechenschaft fordern werden¹³. Zu diesen Klauseln ist vielleicht eine dritte zu stellen, die selten fehlt und meistens am Ende steht. Sie lautet: „Mag er (der Anfechtende) auch in seinem Prozess klagen (d. h. in einem von ihm initiierten Prozess klagen), er wird (den Vertragsgegenstand) nicht bekommen“¹⁴. In einigen Urkunden wird dieser Satz durch die folgende Aussage erweitert bzw. präzisiert: „Die (göttlichen) Richter werden seinen Fall nicht beachten“¹⁵. Demnach müsste der Vertragsbrüchige mit den Göttern

9 Kohler – Ungnad 1913: 455–458; Postgate 1976: 18–20; Petschow 1976–1980: 522–525. Prozessurkunden enthalten oft auch Sanktionen (meistens gegen beide Parteien) für den Fall des Verstoßes gegen den Rechtsspruch bzw. die erzielte Vereinbarung. Sie sind vom Kaufvertragsformular übernommen; siehe Faist (im Druck).

10 Petschow, loc. cit. spricht von „Tempelmulten“ resp. „Vermögensstrafen“. In den Fällen, in denen kein Empfänger erwähnt wird, geht er davon aus, dass Tempelmulten (an die Lokalgottheit) gemeint sind, wenn gleichzeitig eine Vermögensstrafe angedroht ist. Wenn nicht, könnte es sich eventuell auch um Vermögensstrafen in festen Sätzen handeln. Darüber hinaus sind in einigen wenigen Texten aus Ninive „Fiskalmulten“ vorgesehen (durchgängig 1 Talent Zinn), die vornehmlich an den Gouverneur zu zahlen sind, der für die Stadt, in dem der Anfechtende wohnt, zuständig ist.

11 Oder sie bedeuteten die unmittelbare Personalexekution der anfechtenden Partei, wie es die überlieferten Prozessurkunden bei Unfähigkeit zur Zahlung der Geldstrafe nahe legen (freundlicher Hinweis Kai Ruffing). Diese ist aber grundsätzlich dort nicht so hoch und in Schekel ausgedrückt. Darüber hinaus ist der Leistungsempfänger stets eine der Parteien oder eine mit ihnen verbundene Person (Gläubiger). Zahlungen an die „öffentliche Hand“ (Wilcke 1992: 125) sind bislang nicht belegt.

12 Siehe Radner 1997: 126–128. In einzelnen Texten aus Ninive und Nimrūd sind auch der König, der Kronprinz und die auf den König geleisteten Treueide (*adê ša šarri*) als Prozessgegner genannt.

13 Siehe Radner 2002: 19. In Dūr-Katlimmu findet sich eine besondere Variante mit Bezug auf den Kronprinzen; zur historischen Erläuterung derselben s. ebenda, 17–18.

14 Petschow 1976–1980: 525 bezeichnet diese Klausel als „Prozessverlustklausel“.

15 Siehe Radner 1997/1998: 381–382. In zwei der zwölf angeführten Belege ist lediglich von einem Richter die Rede. Die Schreibung der Richter mit dem Gottesdeterminativ kommt nur in einem Text vor, dürfte aber die intendierte Bedeutung in allen Fällen darstellen.

nicht nur als Prozessgegner, sondern auch als Richter rechnen. Diese Strafanrohungen müssen vor dem Hintergrund der „religiösweltanschaulichen Vorstellungen“ des alten Mesopotamiens im Allgemeinen und Assyriens im Besonderen verstanden werden, wonach jede Verletzung der politisch-sozialen Ordnung ein Vergehen gegen die göttliche Ordnung und den alles vorherbestimmenden göttlichen Willens ist¹⁶.

Als dritte Gruppe möchte ich eine Reihe von Strafanrohungen betrachten, die in der Forschung als Anzeichen für die Strenge des assyrischen Strafrechts gewertet wurden. An erster Stelle ist die Bestimmung zu erwähnen, die das „Verbrennen“, gelegentlich im Zusammenhang mit Duftstoffen, des ältesten Sohnes und/oder (viel seltener) der ältesten Tochter des Vertragsanfechtenden für eine Gottheit vorsieht. Dies wurde vornehmlich als Feuertod bzw. Kinderopfer interpretiert¹⁷, bis Karlheinz Deller in seiner 1965 erschienenen Rezension zum Buch von Roland de Vaux, „Les sacrifices de l’Ancien Testament“ zeigen konnte, dass es sich vielmehr um eine Personenweihung handelte¹⁸. Das entscheidende Argument beruht darauf, dass es zwei Varianten der Strafklausel gibt, die anstelle von „verbrennen“ die Verben „überlassen“ bzw. „geben“ benutzen und somit eindeutig auf Personenweihungen hinweisen¹⁹. Vor diesem Hintergrund wurde das „Verbrennen“ von Deller und den meisten Forschern nach ihm dahingehend gedeutet, dass es sich auf das Räucherwerk, das bei der Weihung verbrannt wurde, beziehe²⁰. Für Daniel Schwemer hingegen steht das Verb „womöglich – in Analogie zum Ganzbrandopfer – bildhaft für ‚vollkommen übereignen‘, letztlich also ‚weihen‘“²¹.

Als begünstigte Götter erscheinen der Wettergott Adad und bisweilen der Mondgott Sîn sowie, speziell bei der Weihung von Töchtern, die Göttin Bēlet-šēri, eine Ištar-Gestalt und Gemahlin des Amurru. Diese Gottheiten lenken die Aufmerksamkeit auf Nordsyrien, wo sie besondere Verehrung genossen, und könnten einen Hin-

16 Der Ausdruck in Anführungszeichen stammt von einem rezenten Aufsatz von Hans Neumann (Neumann 2006). Dort untersucht der Autor die Beziehungen zwischen Recht und Religion im alten Mesopotamien. Zu Assyrien speziell s. Lanfranchi 2008, ferner Radner 2005: 60–61. In diesem Zusammenhang vgl. auch die kritischen Bemerkungen von Eckart Otto zur neuen Darstellung der altorientalischen Rechtsgeschichte im Handbuch der Orientalistik, welche die „religiösen Kontexte [...] ausblendet“, was zu einer „Darstellung der altorientalischen Rechtsgeschichte analog zu einer solchen des religionsfernen römischen Rechts“ führt (Otto 2005: 298).

17 Siehe insbesondere Jelitto 1913: 20 (Kapitel über die Todesstrafen) und Kohler – Ungnad 1913: 456.

18 Deller 1965: 384–386, mit Berufung auf C. H. W. Johns, der jedoch (1901) „mehr geahnt als gewusst hat“.

19 Diese Varianten unterscheiden sich außerdem dadurch, dass nicht eigene Kinder, sondern meistens jeweils sieben männliche und weibliche „Oblaten“ bzw. „Gelockte“ (Prostituierte?) geweiht werden sollen.

20 Röllig 1976–1980: 601; Radner 1997: 211–219; Mayer – Sallaberger 2003–2005: 99 („Hier findet sich eine terminologische Übertragung vom O[pfer] im engeren Sinn, d. h. der Darbringung eines Verbrauchsgutes, auf die Weihgabe“). Dagegen Petschow 1976–1980: 524, der die Klausel unter den physischen Strafen verbucht. Nicht eindeutig Postgate 1976: 20.

21 Schwemer 2001: 606, Anm. 4900.

weis auf die Herkunft dieser Klausel liefern, die somit nicht genuin assyrisch wäre²². Es verwundert daher nicht, wenn sie wiederholt in Verbindung mit der Fluchformel in den Inschriften des Kapara aus dem Tall Ḥalaf in Nordostsyrien (9. Jh. v. Chr.) gebracht wurde. In diesem Fluch wünscht Kapara demjenigen, der seinen Namen tilgt und den eigenen einsetzt, man möge sieben seiner Söhne vor Adad „verbrennen“ und sieben seiner Töchter der Ištar als Prostituierte überlassen. Aus dieser Perspektive betrachtet spiegelt unsere Sanktion wohl kaum eine in der Praxis vollstreckte Strafe wider, sondern ist funktional mit einem Fluch vergleichbar²³. Private Personenweihungen sind zwar urkundlich belegt, sie erfolgten aber – soweit erkennbar – aus persönlichen Motiven, z. B. um für das Wohlergehen des Königs oder des Stifters zu bitten²⁴, und nicht um einen Rechtsbruch zu sühnen²⁵.

Als Verfluchungen möchte ich auch die Bestimmung, die zur Weihung von Tieren an eine Gottheit verpflichtet, sowie die sog. physischen Strafen verstehen. Bei der Weihung von Tieren handelt es sich überwiegend um weiße Pferde, die im Fall eines Vertragsbruchs an Aššur oder (seltener) an Sîn von Ḥarrān gegeben werden müssen²⁶. Wenn man bedenkt, dass Schimmel äußerst kostbar waren, so ist es schwer vorstellbar, dass ein Privatmann gleich zwei oder vier Tiere, wie fast immer vorgeesehen ist (offensichtlich als Gespann des Götterwagens), stiften konnte. Ähnlich unrealistisch erscheint die Variante mit Nergal als dem begünstigten Gott, die für gewöhnlich vier Pferde oder vier Esel einer noch nicht genau bestimmbar Art angibt.

Ähnlich kontrovers wie die Klausel, die zur „Verbrennung“ von Kindern verpflichtet, sind drei Sanktionsandrohungen, in denen man peinliche Strafen zu sehen glaubte²⁷. Im Einzelnen handelt es sich um die Bestimmung, Wolle zu essen und Mehlbrei zu trinken, Kresse mit der Zungenspitze aufzusammeln und Schilfrohre ohne Knoten aufzurichten. Allein der ausgefallene Charakter dieser Strafen lässt Zweifel darüber aufkommen, inwiefern sie tatsächlich der Rechtspraxis entstammen. Karen Radner hat die Formeln eingehend untersucht und wertvolle Aspekte herausgearbeitet²⁸. Einerseits ist die Anzahl der Belege äußerst gering, so dass die Bedeutung, die man ihnen manchmal beimaß, überspitzt ist. Andererseits können in Bezug

22 Siehe zuletzt Radner 1997: 213.

23 Gegen eine praktische Anwendung spricht auch die große Menge an Duftstoffen, die gelegentlich erwähnt sind und deren Beschaffung für einen Privatmann nahezu unmöglich gewesen sein dürfte; siehe Radner 1997: 216–217. Vgl. ferner Parpola – Watanabe 1988: XLI–XLII, die auf den strukturellen Parallelismus zwischen den Strafandrohungen in den Rechtsurkunden und den Flüchen in den Staatsverträgen hinweisen.

24 Menzel 1981: 23–27; Radner 1997: 207–211.

25 Der Strafcharakter des Fluchs läge im Verlust des Erbsohnes bzw. der ältesten Tochter, die nunmehr in den Dienst eines Tempels einträten – im Fall des weiblichen Nachkommens als Prostituierte.

26 Siehe Radner 1997: 306–311. Die Autorin verweist auf mittelbabylonische Urkunden der Kassitenzeit, in denen die Vorläufer dieser Klausel zu finden sind. Diesbezüglich s. jetzt Paulus 2009: 26.

27 Siehe z. B. Kohler – Ungnad 1913: 455–456; Petschow 1976–1980: 524.

28 Radner 1997: 189–195.

auf die erste und dritte der genannten Strafen vergleichbare Vorstellungen in den Flüchen der assyrischen Staatsverträge entdeckt werden, was einen wichtigen Hinweis auf die mögliche Herkunft der Bestimmungen liefert. Demnach dürften sie keine in der Rechtspraxis angewandten Körperstrafen darstellen, sondern vielmehr schwierige, wenn nicht aussichtslose Aufgaben, die dem Anfechtenden Unglück voraussagen sollten²⁹. Bezeichnenderweise richten sich die ersten beiden Strafen gegen den Mund, also gegen den Körperteil, durch den der Vertragsbruch artikuliert wird.³⁰ In dieser Hinsicht sei daran erinnert, dass im ersten Teil der neuassyrischen Strafklausel manchmal in der Form einer direkten Rede mögliche Begründungen für eine Vertragsanfechtung formuliert werden.

Im Ganzen kann festgestellt werden, dass sowohl die göttlichen Sanktionen als auch die mit Flüchen verwandten Bestimmungen zu der Art von Strafen gehören, die Renate Müller-Wollermann in ihrer Monographie zu den Sanktionen im alten Ägypten als „nicht-realweltliche Strafen“ bezeichnet hat³¹. Selbst die Geldbußen, die in den Prozessurkunden durchaus belegt sind, können angesichts der stipulierten Beträge nicht als reale, im Sinne von tatsächlich vollstreckten Vertragsstrafen betrachtet werden. Dass der Käufer, für den derartige Urkunden aufgesetzt wurden und dessen Rechtssicherheit die Strafklausel garantieren sollte, die angedrohten Sanktionen als rein formal bzw. in ihrer (Rechts)wirksamkeit als begrenzt empfinden konnte, suggerieren Immobilienkaufurkunden aus der ehemaligen Hauptstadt Assur, die – anders als sonst geläufig – nicht vom Verkäufer, sondern von einem Stadtbeamten gesiegelt sind³². Zunächst ging man davon aus, dass die Präsenz von einem, später von mehreren Stadtbeamten bei der Veräußerung einer Immobilie in Assur eine Pflicht war und eine Form von städtischer Kontrolle der Eigentumsverhältnisse darstellte. Die zunehmende Entdeckung von Tafeln ohne Beglaubigung durch einen Stadtbeamten machte es jedoch notwendig, nach alternativen Lösungen zu suchen. Es wäre demnach möglich, dass hier eine zusätzliche, „öffentliche“ Vertragssicherung vorliegt, die der Käufer beantragen konnte, besonders wenn das Rechtsgeschäft unter speziellen Umständen, namentlich in einem ökonomischen Krisenjahr, zustande kam.

Im Gegensatz zu den allgemeinen, von der Rechtspraxis unabhängigen Strafanrohungen der Erwerbssurkunden, sind in den Prozessurkunden partikulare, konkrete Sanktionen vorhanden. Als Prozessurkunden werden grundsätzlich Tafeln betrachtet, die mehr oder weniger explizit auf die Austragung eines Rechtsstreites Bezug nehmen. Anders als die Erwerbsverträge bilden diese keine einheitliche Textgattung,

29 So auch Postgate 1976: 20.

30 Vorläufer dieser Sanktionen finden sich, wie im Fall der weißen Pferde, im Kassitenreich; s. Paulus 2009: 25–29. Anders als hier, geht die Autorin davon aus, dass die Strafen in einem vom König kontrollierten und reglementierten Rahmen durchgeführt wurden.

31 Müller-Wollermann 2004: bes. 234–235. Darunter subsumiert sind Strafen, die von Göttern vollstreckt werden sollen, wie auch realweltliche Strafen, für deren Vollstreckung es keine Hinweise in den Texten gibt.

32 Siehe zuletzt Faist – Klengel-Brandt (im Druck).

weder hinsichtlich des Tafelformats noch des Formulars. Sie beziehen sich auf verschiedene Formen gerichtlicher Entscheidung (Urteil, Vergleich, Verfügung, Beschluss u. a.) und es gibt offensichtlich keinen formalen Zwang zur vollständigen Darstellung des Verfahrens, so dass z. B. häufig der Tatbestand fehlt³³. Dies macht nicht nur die Fallklassifizierung sehr schwierig, sondern lässt auch nur bedingte Aussagen über die Härte und den Zweck der Sanktionen zu. In den meisten Fällen handelt es sich um monetäre Leistungen³⁴, die – wenn fassbar – in unterschiedlichen Proportionen Schadensersatz und Strafe kombinieren³⁵. War der Verurteilte nicht in der Lage, die Geldbuße zu bezahlen, geriet er in Schuldknechtschaft, wobei die Möglichkeit der Auslösung bei Begleichung der Schuld bestand³⁶. Körperstrafen und Todesstrafe kommen, mit einer Ausnahme, die später erläutert werden soll, in den Prozessurkunden bislang nicht vor. Dies gilt auch für verbrecherische Taten wie Mord und Diebstahl³⁷. Dazu zwei Beispiele: Eine Urkunde unbekannter Herkunft bezieht sich auf ein Delikt (akkadisch *sartu*), das von fünf Männern verübt wurde (SAAS V 32). Diese waren bei einem gewissen Tâ eingebrochen, wurden aber mit dem gestohlenen Gut im Wert von 14 Minen 30 Schekel Silber, einem recht hohen Betrag, festgenommen und vor lokale Honoratioren gebracht. Um sich nicht in der Hauptstadt Ninive vor Gericht verantworten zu müssen, erklärten sie sich als schuldig mit den Worten „Wir sind die Verbrecher (*sarru*, Pl. *sarrūtu*)“. Sie wurden zur Zahlung einer erheblichen Strafe (ebenfalls *sartu*) in Höhe von 44 Minen 10 Schekel Silber verurteilt, dem Dreifachen des Originalbetrags (*kaqqudu*)³⁸. Die überlieferte Urkunde dokumentiert den Empfang durch Tâ von 14 Minen Silber, was nahezu

33 Vgl. Faist (im Druck).

34 In einigen Texten ist eine Umwandlung der Strafe belegt (SAAS V 66, SAAS V 44, SAAS V 42): Die unterlegene Partei liefert eine (oder mehrere) Person(en) anstelle der Geldbuße (*kūm sarte*) bzw. des Blutgelds (*kūm dāme*).

35 Eine scharfe Trennung zwischen Zivil- und Strafrecht, so wie sie heute im kontinentaleuropäischen Recht vorhanden ist, gab es nicht. Vgl. Ries 1998 und ferner Haase 2007:39, der auf den Begriff des „Privatstrafrechts“ hinweist, einer Zwischenstufe zwischen Privatrecht und öffentlichem Strafrecht: „Dessen Wesen besteht darin, dass der für seine Unrechtstat Verantwortliche nicht nur den schädigenden Erfolg seiner Tat wiedergutmachen muß, sondern darüber hinaus eine Leistung, die *Buße*, zu erbringen hat, welche höher als der Umfang des angerichteten Schadens ist“. Die einzige Urkunde, die m. W. einen reinen Schadensersatz eindeutig belegt, ist SAAS V 14: Ein Bauer hatte ein Rind gestohlen und wurde zur Lieferung von einem Rind verurteilt. Da er dies nicht bewerkstelligen konnte, wurde er vom Geschädigten festgenommen (er geriet also in Schuldknechtschaft). Erst nach Tilgung seiner Schuld dürfe er wieder gehen.

36 Eine solche Auslösungsurkunde stellt SAAS V 45 (s. auch den entsprechenden Kommentar) dar.

37 Eindeutige Hinweise auf Körperverletzung als Tatbestand gibt es in den Prozessurkunden m. E. nicht.

38 Zu dieser Berechnung (beruhend auf einer Mine von 40 Schekeln) siehe Fales 1996: 32, Anm. 64. Jas 1996: 54, Anm. 10 weist darauf hin, dass die höchste überlieferte Silberobligation 1 Talent 7 1/2 Minen beträgt, wobei hier der König als Gläubiger fungiert, gefolgt von einer Urkunde über 30 Minen 11 1/2 Schekel.

dem Wert des gestohlenen Gutes entspricht. Ob den Verurteilten eine Ratenzahlung zur Tilgung ihrer Geldstrafe gewährt wurde oder angesichts ihrer beträchtlichen Höhe irgendeine andere Maßnahme eingeleitet wurde (z. B. die Verpflichtung, für den Geschädigten bis zum Ausgleich der Strafe zu arbeiten), ist leider nicht auszumachen³⁹.

Eine Prozessurkunde aus Ninive betrifft ein doppeltes Delikt, nämlich den Diebstahl von 300 Schafen des Kronprinzen und die Tötung ihres Hirten vonseiten eines gewissen Ḫannî (SAAS V 1). Dieser war dazu verurteilt worden, den verursachten Schaden in vollem Umfang zu ersetzen (d. h. zur Lieferung von 300 Tieren und einem Mann) zuzüglich einer Geldbuße jeweils für die Schafe und für den Hirten (im letzten Fall 2 Talente Kupfer)⁴⁰. Da er offenbar nicht in der Lage war, diese Auflage zu erfüllen, wurde er infolge des vorliegenden Rechtsspruchs zusammen mit seiner Familie festgenommen und sein Land konfisziert, obgleich eine Auslösung eingeräumt wurde.

Wie ist das Fehlen von Todes- und Körperstrafen in den Prozessurkunden zu beurteilen? Bringen sie eine gewisse Milde des assyrischen Rechtssystems zum Ausdruck, die im Gegensatz zu der eingangs angedeuteten Brutalität im Kriegswesen steht?⁴¹ Die Antwort ist leider nicht so einfach. Zunächst muss man sich über die Natur der Prozessurkunden im Klaren sein. Sie waren grundsätzlich Beweisurkunden⁴², und zwar für die unterlegene Partei, wenn die (Kompensations/Straf-)Leistung als erbracht galt, oder für die Recht erhaltende Partei, wenn diese noch erfolgen sollte. Im ersten Fall lehnte sich das Formular an das einer Quittung an und die Tafel wurde vom Leistungsempfänger gesiegelt, im zweiten Fall wurde der Text wie eine Obligation formuliert und vom Leistungsträger gesiegelt. In dieser Hinsicht hat Sophie Démare-Lanfont darauf aufmerksam gemacht, dass die Prozessstrafe wie eine privatrechtliche Schuld behandelt wurde⁴³. Todes- und Körperstrafen gehören

39 Auf die Existenz von Ratenzahlungen deutet SAAS V 38 (mit Anmerkung von Radner 1997/1998: 385 zum Begriff *šalluntu sarte* „Abschlusszahlung des Strafgeldes“) hin. Auf der anderen Seite ist es zumindest denkbar, dass mancher Arbeitsvertrag auf den Ausgleich einer Geldstrafe zurückzuführen ist; siehe z. B. VAT 20715, eine unpublizierte Urkunde aus Assur, die drei Männer dazu verpflichtet, 2300 Ziegel für eine andere Person herzustellen.

40 Die Strafe für die getötete Person wird als Blut(geld) bezeichnet (*dāmu*).

41 Vgl. Lanfranchi 2008: 106: „... in general, mildness seems to prevail at large in the economic and juridical penalties and in the sentences pronounced by judges and gods. Capital punishment is not attested in the juridical corpus dealing with the private sphere, and seems to have been limited to institutional and political matters such as rebellion, treason or unfaithfulness – and obviously to war“. Ganz anders noch Kohler – Ungnad 1913: 467: „Im Strafrecht scheint Assyrien zurückgeblieben zu sein: dass der Diebstahl nur zivilrechtlich behandelt wird, passt nicht zur Strenge des Hammurapirechts, und dass Blutsühne und Komposition den Mord ausgleichen, zeugt noch von einem wenig entwickelten Friedensbegriff“.

42 Kohler – Ungnad 1913: 464: „Parteiurkunden“.

43 Démare-Lafont 2004: 594–595. Vgl. auch Deller 1961: 255–257 für die Bedeutungen von neuassyrisch *sarru* (meistens logographisch ^{LU}LUL geschrieben): „Verbrecher“ (Deller: „Bußschuldner“) und zugleich „Schuldner“.

aber nicht zu dieser Kategorie und sind daher in diesen Texten auch nicht zu erwarten⁴⁴. Man würde sie eher in offiziellen Gerichtsprotokollen suchen, aber diese Art von Texten fehlt bislang im neuassyrischen Material⁴⁵. Zudem beziehen sich die Prozessurkunden ausschließlich auf Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen. Straftaten im öffentlichen Bereich, wie z. B. Tempeldiebstahl oder Amtsmissbrauch, sind vornehmlich in der Königskorrespondenz thematisiert. Obgleich man insgesamt sehr wenig über die verhängten Sanktionen und das entsprechende Verfahrensrecht erfährt, darf man davon ausgehen, dass hier der Strafgedanke im Vordergrund stand und schwere Strafmittel eingesetzt wurden⁴⁶.

Können peinliche Strafen also nicht ausgeschlossen werden, so kann aber zumindest bei Verbrechen gegen Privatpersonen postuliert werden, dass die Todesstrafe (und auch Körperstrafen?) eine Ultima Ratio darstellte und dass der Strafanspruch, der im Privatrecht offenbar in der Hand des Geschädigten oder, im Fall seines Todes, in der Hand seiner Familie lag, in der Regel durch eine Geldzahlung ausgeglichen wurde⁴⁷. Dies ließe sich mit einer grundsätzlichen Beobachtung, nämlich dass die neuassyrische Gerichtsbarkeit in hohem Maße auf Schlichtungsverhandlungen beruhte, gut in Einklang bringen⁴⁸. Zudem gibt es einen Text, der diese Annahme unterstützt (SAAS V 42). Er hält eine Vereinbarung fest, wonach der Sohn eines getöteten Mannes anstelle des Blutgelds (*kūm dāme*) eine Frau erhält. Für den Fall, dass diese nicht geliefert werden kann, ist die Todesstrafe vorgesehen, die am Grab des Ermordeten vollstreckt werden soll.

Schlusswort

Die Strafklausel in den Erwerbssurkunden kann ebenso wenig als Anzeichen für die Härte des assyrischen Rechtssystems herangezogen werden wie die in den Prozessurkunden belegten Sanktionen für das Gegenteil. Bei Unrechtstaten gegen Privatpersonen dürfte der Gedanke des materiellen Ausgleichs für den entstandenen Schaden, auch bei schweren Vergehen wie Mord oder Diebstahl, eine große Rolle gespielt haben, während im öffentlichen Bereich wohl die Bestrafung des Täters im Mittelpunkt stand. In jedem Fall aber geben uns die überlieferten Texte eine äußerst bruchstückhafte Einsicht in die damalige Rechtspraxis.

44 So auch Villard 2004: 173.

45 Vgl. dazu Faist (im Druck), Anm. 12.

46 In einem Brief an den König (Asarhaddon oder Assurbanipal) wird z. B. ein Tempeldiebstahl denunziert, mit dem Hinweis, dass in der Regierungszeit des Vaters des adressierten Herrschers derartige Delikte mit dem Tod bestraft wurden (SAA XIII 128). Vgl. ferner den Brief SAA XIII 157, wonach ein Koch ebenfalls wegen Tempeldiebstahl misshandelt (geschlagen) wurde und an den Folgen starb. Die Indizien aus den staatlichen Verwaltungstexten sind alles anders als eindeutig. Eine häufig zitierte Tafel ist SAA XI 144, die (in zerstörtem Kontext) Schläge, Ausweidung (Herz) und Abschneidung der Zunge erwähnt.

47 Zur Problematik des staatlichen Verfolgungsanspruchs s. Neumann 2006: 37–38 und spezifisch für Assyrien Démare-Lafont 2006–2008: 88 (gemeint ist dort nicht SAAS V 50, sondern SAAS V 31).

48 Siehe Faist (im Druck), Anm. 69.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Deller 1961: K. Deller, ^{LÚ}LUL = ^{LÚ}parrišu und ^{LÚ}sarru, OrNS 30, 249–257.
- Deller 1965: K. Deller, Rez. zu R. de Vaux, Les sacrifices de l’Ancien Testament, Paris, 1964, in: OrNS 34, 382–386.
- Démare-Lafont 2004: S. Démare-Lafont, Rez. zu R. Jas, Neo-Assyrian Judicial Procedures, Helsinki, 1996 (SAAS V), in: BiOr 61, 591–598.
- Démare-Lafont 2006–2008: S. Démare-Lafont, Prozeß (Procès). A. Mesopotamien, RIA 11, 72–91.
- Faist (im Druck): B. Faist, Zum Gerichtsverfahren in der neuassyrischen Zeit, in: J. Renger (Hrsg.), Assur – Gott, Stadt und Land, Colloquien der Deutschen Orient-Gesellschaft, Bd. 5.
- Faist – Klengel-Brandt (im Druck): B. Faist – E. Klengel-Brandt, Die Siegel der Stadtvorsteher von Assur, in: Ş. Dönmez (Hrsg.), Studies in Honor of Veysel Donbaz.
- Fuchs 2003–2005: A. Fuchs, Pfählen, RIA 10, 8–9.
- Fales 1996: F. M. Fales, Prices in Neo-Assyrian Sources, SAAB 10, 11–35, 1*–18*.
- Jas 1996: R. Jas, Neo-Assyrian Judicial Procedures, Helsinki, 1996 (SAAS V).
- Jelitto 1913: J. Jelitto, Die peinlichen Strafen im Kriegs- und Rechtswesen der Babylonier und Assyrer, Breslau.
- Haase 2007: R. Haase, Vom Kriminalstrafrecht der Hethiter im Spiegel ihrer Rechtssatzung, ZAR 13, 39–47.
- Kohler – Ungnad 1913: J. Kohler – A. Ungnad, Assyrische Rechtsurkunden, Leipzig.
- Lanfranchi 2008: G. Lanfranchi, Divine justice and law in the Neo-Assyrian period, in: H. Barta – R. Rollinger – M. Lang (Hrsg.), Recht und Religion. Menschliche und göttliche Gerechtigkeitsvorstellungen in den antiken Welten, Wiesbaden, 93–108 (Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen 24).
- Mayer – Sallaberger 2003–2005: W. R. Mayer – W. Sallaberger, Opfer. A. I. Nach schriftlichen Quellen. Mesopotamien, RIA 10, 93–102.
- Müller-Wollermann 2004: R. Müller-Wollermann, Vergehen und Strafen. Zur Sanktionierung abweichenden Verhaltens im alten Ägypten, Leiden/Boston (Probleme der Ägyptologie 21).
- Neumann 2006: H. Neumann, Schuld und Sühne. Zu den religiös-weltanschaulichen Grundlagen und Implikationen altmesopotamischer Gesetzgebung und Rechtsprechung, in: J. Hengstl – U. Sick (Hrsg.), Recht gestern und heute. Festschrift zum 85. Geburtstag von Richard Haase, Wiesbaden, 27–43.
- Otto 2005: E. Otto, Recht ohne Religion. Zur „Romanisierung“ der altorientalischen Rechtsgeschichte im „Handbuch der Orientalistik“, ZAR 11, 296–303.
- Parpola – Watanabe 1988: S. Parpola – K. Watanabe, Neo-Assyrian Treaties and Loyalty Oaths, Helsinki (SAA II).
- Paulus 2009: S. Paulus, Blutige Vertragsstrafen in mittelbabylonischen Kaufurkunden, ZAR 15, 15–29.
- Petschow 1976–1980: H. P. H. Petschow: Kauf. C. III. Neuassyrisch, RIA 5, 520–528.
- Postgate 1973: J. N. Postgate, Assyrian texts and fragments, Iraq 35, 13–36.
- Postgate 1976: J. N. Postgate, Fifty Neo-Assyrian Legal Documents, Oxford.
- Radner 1997: K. Radner, Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden als Quelle für Mensch und Umwelt, Helsinki (SAAS VI).

- Radner 1997: K. Radner, Vier neuassyrische Privatrechtsurkunden aus dem Vorderasiatischen Museum, Berlin, AoF 24, 115–134.
- Radner 1997/1998: Rez. zu R. Jas, Neo-Assyrian Judicial Procedures, Helsinki, 1996 (SAAS V), in: AfO 44/45, 379–387.
- Radner 1999: K. Radner, Ein neuassyrisches Privatarchiv der Tempelgoldschmiede von Assur, Saarbrücken (StAT 1).
- Radner 2005: K. Radner, The reciprocal relationship between judge and society in the Neo-Assyrian Period, Maarav 12, 41–68.
- Ries 1998: G. Ries, Sanktionen gegen privates Unrecht im Alten Orient. Gedanken zum Ursprung und zur Entwicklung von Strafrecht und Schadensersatz, in: R. Voigt (Hrsg.), Evolution des Rechts, Baden-Baden, 41–55 (Schriften zur Rechtspolitologie 7).
- Röllig 1976–1980: W. Röllig, Kinderopfer, RIA 5, 601–602.
- Roth 1997: M. T. Roth, Law Collections from Mesopotamia and Asia Minor, Atlanta, 1997².
- SAA XI: F. M. Fales – J. N. Postgate, Imperial Administrative Records, Part II: Provincial and Military Administration, Helsinki, 1995.
- SAA XIII: S. W. Cole – P. Machinist, Letters from Priests to the Kings Esarhaddon and Assurbanipal, Helsinki, 1999.
- SAAS V: siehe Jas 1996.
- San Nicolò 1974²: M. San Nicolò, Die Schlußklauseln der altbabylonischen Kauf- und Tauschverträge, München (erste Auflage 1921).
- Schwemer 2001: D. Schwemer, Wettergottgestalten. Die Wettergottgestalten Mesopotamiens und Nordsyriens im Zeitalter der Keilschriftkulturen, Wiesbaden.
- Villard 2004: P. Villard, La fonction de juge dans l'empire néo-assyrien, Droit et Cultures 47, 171–184.
- Wilcke 1992: C. Wilcke, AH, die „Brüder“ von Emar. Untersuchungen zur Schreibtradition am Euphratknie, AuOr 10, 115–150.

Abkürzungen

AfO	Archiv für Orientforschung
AoF	Altorientalische Forschungen
AuOr	Aula Orientalis
BiOr	Bibliotheca Orientalis
RIA	Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie
SAA	State Archives of Assyria
SAAB	State Archives of Assyria Bulletin
SAAS	State Archives of Assyria Studies
StAT	Studien zu den Assur-Texten
OrNS	Orientalia Nova Series
ZAR	Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte